



Allgemeine Spartenordnung

(Alle Ausführungen sind geschlechtsneutral zu verstehen)

§1 Gliederung

(1) Der Sportbetrieb des TuS Borstel-Hohenraden e.V. ist in verschiedenen Sparten organisiert. Als Grundlage für alle Sparten gilt die Satzung des Vereins in der aktuellen Fassung. Bei Widersprüchen zwischen Spartenordnung und Satzung gilt die Vereinssatzung.

(2) Spartenneugründungen erfolgen durch Vorstandsbeschluss.

(3) Die zu leistenden Beiträge richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins in der aktuellen Fassung.

(4) Die Sparten sind rechtlich nicht selbständig.

(5) Spartenbezogene Ordnungen sind grundsätzlich möglich und mit dem Vorstand abzustimmen. Bei Widersprüchen zwischen der spartenbezogenen Ordnung und dieser Spartenordnung gilt diese.

§2 Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer Sparte des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Vereinsmitglieder werden entsprechend ihrer ausgeübten Sportart einer Sparte zugeordnet.

(2) Eine Mitgliedschaft in mehreren Sparten ist möglich.

(3) Mit dem Vereinsaustritt endet auch die Mitgliedschaft in allen Sparten des Vereins.

§3 Etat

(1) In Absprache mit den Spartenleitern stellt der Vorstand einen Haushaltsplan für den Gesamtverein auf und überwacht die Einhaltung des Planes. Der Haushaltsplan wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

§4 Spartenorgane

Jede Sparte ist wie folgt organisiert:

- a) Spartenversammlung
- b) Spartenleiter

§5 Spartenversammlung

(1) Spartenversammlungen finden in der Regel einmal jährlich statt und werden durch den Spartenleiter einberufen (Ausnahmen s.u.). Es wird eine Spartenversammlung durch den Vereinsvorstand einberufen, wenn dieser durch mindestens 25% der Spartenmitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen dazu aufgefordert wird. Die Einladung erfolgt dann mindestens zwei Wochen vorher.

In der Sparte Kinderturnen finden keine Spartenversammlungen statt. Der Spartenleiter wird in der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Aufgaben der Spartenversammlung sind:

- a) Wahl des Spartenleiters (alle 2 Jahre) und ggf. eines Stellvertreters
- b) Entgegennahme des Spartenleiterberichtes

(3) Zu jeder Spartenversammlung fertigt der Spartenleiter, oder ein zu Beginn der Versammlung bestimmter Protokollführer, ein Ergebnisprotokoll an, das dem Vorstand unverzüglich zur Verfügung gestellt wird.

§6 Spartenleiter

(1) Der Spartenleiter ist Mitglied der Spartenleiterversammlung.

(2) Der Spartenleiter ist für die sportliche Organisation sowie für die vereinsinterne Repräsentation der Sparte verantwortlich. Er ist Ansprechpartner für alle Mitglieder und Übungsleiter der Sparte. Er vertritt die Interessen der Spartenmitglieder gegenüber dem Vereinsvorstand und allen anderen Vereinsmitgliedern.

(3) Der Spartenleiter ist in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand für die Anschaffung von Sportgeräten zuständig, die für den Sportbetrieb der Sparte benötigt werden. Instandsetzungen und erforderliche Reparaturen sind dem Vorstand zu melden

(4) Die Amtszeit des Spartenleiters beträgt 2 Jahre. Scheidet der Spartenleiter vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Amt aus, übernimmt der Stellvertreter bis zur nächsten Spartenversammlung die Spartenleitung. Für diesen Fall findet bei der nächsten Spartenversammlung eine Spartenleiterwahl statt, ungeachtet der verbleibenden Amtszeit.

§7 Beschlussfassung, Wahlen und Protokolle

(1) Für sämtliche Beschlüsse und Wahlen gilt §23 der Vereinssatzung

(2) Für den Spartenleiter gilt §12 der Vereinssatzung.